



Direktionen  
der allgemein bildenden höheren Schulen,  
der berufsbildenden mittleren und  
höheren Schulen sowie  
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

Bearbeiter :  
Hr. Dr. EBNER

Tel: 0732 / 7071-3371  
Fax: 0732 / 7071-3380  
E-mail: [lsr@lsr-ooe.gv.at](mailto:lsr@lsr-ooe.gv.at)

in Oberösterreich

Ihr Zeichen

vom

Unser Zeichen

vom

---

---

A2-133/1-11

12.12.2011

**Ansprüche von  
Vertragslehrerinnen und Vertragslehrern  
bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Den Vertragslehrerinnen und Vertragslehrern gebührt bei einer längeren krankheitsbedingten Abwesenheit der "volle" Monatsbezug in folgendem Ausmaß:

Dauer Dienstverhältnis	Weiterbezahlung gebührenden Monatsbezugs	des	Weiterbezahlung der Hälfte des gebührenden Monatsbezugs
unter 5 Jahren (mindestens 14 Tage)	42 Tage		42 Tage
Ab 5 Jahren bis weniger als 10 Jahre	91 Tage		91 Tage
Ab 10 Jahren	182 Tage		182 Tage

Bei Teilbeschäftigung gebührt der aliquote Teil.

In Falle einer Kürzung auf die Hälfte ist auch der aliquote Teil zu kürzen.

Unter „gebührendem“ Monatsbezug ist jener Monatsbezug zu verstehen, der zum Zeitpunkt des Anfalls des Krankenstands gebührt. Bei Vollbeschäftigung gebührt der volle Monatsgrundbezug, bei Teilbeschäftigung der aliquote Teil. Im Falle der Kürzung wird auch der aliquote Teil gekürzt.

Der Antrag auf Krankengeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger muss vom Vertragslehrer/von der Vertragslehrerin selbst gestellt werden.

Kontaktadressen:

BVA, Landesstelle für OÖ  
Hessenplatz 5  
4010 Linz  
Telefon: 050405  
[Linz.vbneu@bva.at](mailto:Linz.vbneu@bva.at)  
[www.bva.at](http://www.bva.at) Suchbegriff: Krankengeld für Vertragsbedienstete

OÖ Gebietskrankenkasse:  
OÖ Gebietskrankenkasse  
Gruberstraße 77  
Postfach 61  
4021 Linz  
Telefon: 057807-0  
[ooegkk@ooegkk.at](mailto:ooegkk@ooegkk.at)  
[www.ooegkk.at](http://www.ooegkk.at) Suchbegriff: Krankengeld

Dienstfreistellungen für die Dauer eines Kuraufenthaltes oder eines Genesungsaufenthaltes gelten ebenfalls als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

Die Bewilligung einer Kur durch den Sozialversicherungsträger ist auch während eines Krankenstandes zu melden.

§ 24 Abs 9 VBG 1948 stellt klar, dass das Dienstverhältnis, wenn die Dienstverhinderung wegen Unfall oder Krankheit ein Jahr gedauert hat, mit Ablauf dieser Frist endet.

Dabei handelt es sich um keine Kündigung. Das Dienstverhältnis endet ex lege.

Eine Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen ist vom Vertragslehrer/von der Vertragslehrerin bei der Pensionsversicherungsanstalt selbst zu beantragen.

Kontaktadressen Pensionsversicherungsanstalt:

Hauptstelle:  
Friedrich-Hillegeist-Straße 1  
1021 Wien  
Tel. 050303.  
E-Mail [pva@pensionsversicherung.at](mailto:pva@pensionsversicherung.at)

Landesstelle Oberösterreich:  
Bahnhofplatz 8, Terminal Tower, 4021 Linz.  
Tel. 050303.  
[pva-iso@pensionsversicherung.at](mailto:pva-iso@pensionsversicherung.at)  
[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten  
Dr. Ebner eh.